

Westphal / Schmidt-Voges / Baumann

Venus und Vulcanus



bibliothek altes Reich

baR

**herausgegeben von
Anette Baumann,
Stephan Wendehorst
und
Siegrid Westphal**

Band 6

Oldenbourg Verlag München 2011

**Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges,
Anette Baumann**

Venus und Vulcanus

**Ehen und ihre Konflikte
in der Frühen Neuzeit**

Oldenbourg Verlag München 2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Tel: 089/4 50 51-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Titelbild: Francesco Rosaspina, Venus und Vulcanus, Radierung nach einem Gemälde von Parmigianino, um 1800. British Museum, London.

Einbandgestaltung: Dieter Vollendorf

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Bindung: Buchbinderei Klotz, Jettingen-Scheppach

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN 978-3-486-57912-3

Inhalt

■ Siegrid Westphal ■ Venus und Vulcanus. Einleitende Überlegungen	9
■ Anette Baumann ■ Eheanbahnung und Partnerwahl	25
1. ■ Forschung	25
1.1 Quellen	31
2. ■ Eheanbahnung und Eheswerbung	32
2.1 Eheanbahnung: rechtliche Grundlagen	32
2.2 Eheanbahnung und Konfession	34
2.3 Form und Konvention beim Adel: Familienstrategien und	
Verhandlungspolitik	35
2.4 Partnerwahl in Städten: Handwerker und Patriziat	40
2.5 Eheanbahnung der Untertanen: Soldaten und Bauern	42
2.6 Eheanbahnung bei Juden	47
2.7 Beziehungsanbahnungen außerhalb der Familie	47
2.8 Kommunikationsmedien bei der Eheanbahnung	48
3. ■ Eheverträge	50
3.1 Eheverträge und Verlöbnis	50
3.2 Allgemeines zum Ehevertrag	50
3.3 Mitgift, Widerlage und Erbrecht	52
3.4 Eheverträge beim Adel und beim reichsstädtischen Bürgertum	54
3.5 Regelungen für die Heirat einer Witwe aus dem Adel oder Bürgertum ..	58
3.6 Eheverträge zwischen bäuerlichen Untertanen	61
3.7 Eheverträge zwischen ungleichen Paaren innerhalb des Hochadels	64
3.8 Jüdische Eheverträge und Verlobung	67
3.9 Verhältnis von Verlobung und Heirat in der christlichen Ehe	70
3.10 Ehepfänder	70
4. ■ Hochzeitsfeierlichkeiten und Trauung	71
4.1 Hochzeit	71
4.2 Kirchliche Trauung	72
4.3 Hochzeiten beim Adel	73
4.4 Hochzeit von Untertanen und Bürgern in Reichsstädten	77
4.5 Stille Hochzeiten	80
4.6 Jüdische Hochzeiten	81
4.7 Das Beilager	81
4.7.1 Morgengabe	82
4.7.2 Brautkleid und Brautschmuck	83
5. ■ Fazit	86

■ Inken Schmidt-Voges ■ „Weil der Ehe-Stand ein ungestümmes Meer ist...“ – Bestands- und Krisenphasen in ehelichen Beziehungen in der Frühen Neuzeit	89
1. ■ Forschungsgeschichte	93
2. ■ Normative, institutionelle und kulturelle Prägungen des Ehealltags	100
2.1 Religiöse und weltliche Grundlagen frühneuzeitlicher Ehenormen	100
2.1.1 Ehediskurse im späten Mittelalter und Humanismus	101
2.1.2 Ehe- und Haushaltslehren des 16. und 17. Jahrhunderts	103
2.1.3 Aufklärung der ehelichen Beziehungen? Wandel und Konstanz im 18. Jahrhundert	107
2.2 Mediale und kommunikative Einbettung ehelicher Normen	109
2.2.1 Predigten	109
2.2.2 Druckschriften und ihr Lesepublikum	110
2.2.3 Flugblätter, Literarisches, Schauspiele	111
2.3 Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen	116
2.3.1 Liebe, Frieden, Ehre	116
2.3.2 Rollenmodelle	121
2.3.3 Das Eigene und das Andere: Eheideale als Basis gesellschaftlichen Konsenses	122
2.4 Recht und Gesellschaft: Kompetenzen und Konkurrenz der Institutionen	123
2.4.1 Rechtsmaterien	125
2.4.2 Soziale Interventionsinstanzen	127
2.4.3 „Wilde Ehen“	129
3. ■ Konflikte in Bestands- und Krisenphasen im Spiegel von Gerichtsakten	130
3.1 Machtprozesse und Autorität	132
3.1.1 Gemeinsames Haushalten	133
3.1.2 Versorgung und Erziehung der Kinder	136
3.1.3 Krankheit, Verarmung	137
3.1.4 Religiöse/konfessionelle Meinungsverschiedenheiten	140
3.2 Persönliches Fehlverhalten	143
3.2.1 Trunksucht	143
3.2.2 Verbale Gewalt	148
3.2.3 Physische Gewalt und Misshandlungen	150
3.2.4 Ehebruch und Untreue	151
3.3 Konflikte, die von „außen“ in die Beziehung hineingebracht werden	152

3.3.1 Stiefkinder – Stiefeltern	152
3.3.2 Schwieger und Schwager	155
3.3.3 Konflikte mit dem Gesinde, Mietern und Nachbarn	157
3.3.4 Informelles Zusammenleben	159
4. ■ Fazit	160

■ Siegrid Westphal ■ Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit

163

1. ■ Eheauflösung durch Tod und Scheidung	163
2. ■ Forschung	167
2.1 Witwenschaft in der Frühen Neuzeit	167
2.2 Scheidungen in der Frühen Neuzeit	172
2.2.1 Scheidungsursachen und Scheidungsauslöser	172
2.2.2 Scheidungsfolgen	178
3. ■ Normative Leitbilder und Normen	180
3.1 Normative Leitbilder für den Witwenstand	180
3.2 Normen	183
3.2.1 Witwenschaft	183
3.2.1.1 Normen für bäuerliche Witwen	185
3.2.1.2 Normen für adelige Witwen	186
3.2.1.3 Normen für jüdische Witwen	189
3.2.2 Scheidungsrecht	191
3.2.2.1 Kanonisches Scheidungsrecht	191
3.2.2.2 Protestantisches Ehescheidungsrecht	193
3.2.2.3 Jüdisches Scheidungsrecht	198
4. ■ Prozessbeispiele	201
4.1 Witwen	202
4.1.1 Konflikte nicht besitzender Witwen und von Witwen der ländlichen Gesellschaft	202
4.1.2 Konflikte bürgerlicher Witwen	203
4.1.3 Konflikte adeliger Witwen	207
4.1.4 Konflikte jüdischer Witwen	213
4.2 Die Folgen von Scheidungen an den höchsten Gerichten	214
4.2.1 Bäuerliche Untertanen	215
4.2.2 Frauen im Handwerk	217
4.2.3 Reichsritterschaft	221
4.2.4 Scheidungen und ihre Folgen im hohen Adel	226
4.2.5 Die Auflösung ehelicher Beziehungen	233

■ Fazit und Ausklang	237
■ Abbildungsverzeichnis	243
■ Quellen- und Literaturverzeichnis	245
Ungedruckte Quellen	245
Gedruckte Quellen	247
Quelleneditionen, Repertorien, Findbücher	247
Literatur	248
■ Register	262

■ Siegrid Westphal ■ **Venus und Vulcanus. Einleitende Überlegungen**

Göttergestalten der griechischen und römischen Mythologie werden auch in heutiger Zeit immer wieder herangezogen, um einen anschaulichen Blick auf die Geschlechterbeziehungen zu ermöglichen. Populärwissenschaftliche Abhandlungen lenken dabei – wie auch schon die jahrhundertealte Rezeptionsgeschichte – den Blick auf Venus und Mars, um die Unterschiedlichkeit, wenn nicht sogar Unvereinbarkeit der Geschlechter herauszustreichen. Ein beliebtes Motiv stellt in diesem Zusammenhang Vulcanus dar, der Gott des Feuers und der Schmiedekunst, der seine Ehefrau Venus beim Ehebruch mit dem Kriegsgott Mars überrascht und ein kunstvoll geschmiedetes Netz über die Liebenden wirft, um sie dem Gelächter der Götterwelt auszusetzen. Vulcanus, der in der antiken Mythologie als hinkend und ausgesprochen hässlich beschrieben wird, begehrte ursprünglich die jungfräuliche Minerva zur Frau, die ihn jedoch abwies. Zeus vermählte ihn schließlich mit Venus, dem Gegenbild zur Minerva, die ihm aber nicht die Treue hielt und eine Reihe von Kindern nicht nur mit Mars zeugte.

Die Ehe von Venus und Vulcanus wurde im Lauf der Zeit immer wieder neu interpretiert, wobei das Bild von Vulcanus als gedemütigtem und rachsüchtigem Ehemann dominierte. Gleichzeitig galt er als feuriger Liebhaber, als Sinnbild der Begierde, der durch seine Ehe mit Venus die Wollust unter die Menschen gebracht habe. Die Künstler und Schriftsteller speziell der Frühen Neuzeit faszinierte zudem die Vorstellung des ungleichen Paares, die reizvolle Kontrastierungen des Hässlichen und Schönen ermöglichte. Es findet sich jedoch auch die Darstellung des in Liebe zugeneigten Paares, symbolisiert durch die Idee des Amors als gemeinsamem Kind, wie die Abbildung auf dem Einband zeigt.

Diese „Szenen einer Ehe“ spiegeln zum einen verschiedene Phasen einer Paarbeziehung wider: von der problematischen Anbahnung und Schließung der Ehe über das durch Venus' Untreue belastete Eheleben – wobei Vulcanus aber ganz im Sinne des heutigen Verständnisses einer Patchwork-Familie dennoch ihre unehelichen Kinder mit versorgt – bis hin zur jederzeit drohenden Trennung und Auflösung, ohne dass wir genau wissen, was aus dieser Ehe letztlich geworden ist.

Zum anderen steht die Ehe von Venus und Vulcanus für die mit Paarbeziehungen Hand in Hand gehende Krisenhaftigkeit, deren unterschiedliche Ausprägungen keinesfalls als abweichendes Verhalten interpretiert werden dürfen, sondern als alltägliche Normalität. Letztlich zeichnete sich gerade das in Europa dominierende Modell der monogamen Ehe durch große Vielschichtigkeit und Dynamik aus, besaß es doch einen zentralen gesellschaftlichen Stellenwert. „Die Kombination von intensivierter monogamer Paarbeziehung, ständiger Haushalts- und Arbeitspartnerschaft sowie die Berücksichtigung der sozialstrategischen Funktion der Ehe zur Sicherung von sozialem Status

der Familie“ (Gestrich 2003, 483) schuf eine extreme Komplexität dieser Beziehungsform, die zudem sittlich-moralisch und religiös überhöht wurde. Hinzu kam eine hohe emotionale Erwartungshaltung der Partner, die sich mit den vielfältigen Funktionen der Ehe überlagerte. Nicht zuletzt diese Gemengelage erwies sich in der Frühen Neuzeit als potentiell explosiv, wobei Krisen immer dann eintraten, wenn die gelebten Beziehungen nicht mit dem Ideal einer guten Ehe übereinstimmten. Dieses Ideal basierte im europäischen Kulturkreis in erster Linie auf der Bibel und der daraus geschöpften Vorstellung von der Ehe als gottgewollter Lebensform, wobei im Mittelalter im Verständnis der christlichen Theologen die Ehelosigkeit als höherer Stand angesehen wurde. Trotzdem entwickelte die christliche Kirche des Mittelalters selbst ein großes Interesse daran, die Ehe als göttliche Einrichtung des Lebens zunehmend zu kontrollieren. Der Anspruch auf alleinige Kompetenz in moralischen Fragen basierte auf der Auffassung, im Besitz der göttlichen Wahrheit zu sein und deshalb zwischen Gott und den Gläubigen vermitteln zu können. Diese Ansicht schlug sich nicht nur darin nieder, der Ehe sakramentalen Charakter zuzubilligen und damit ihre Unauflöslichkeit zu propagieren, sondern auch die Berechtigung zur Ehe zu reglementieren, beispielsweise durch eine Reihe von Ehehindernissen.

Neben den kirchlichen existierten zudem zahlreiche obrigkeitliche und berufsständische Heiratsbeschränkungen, so dass davon auszugehen ist, dass die Ehe zwar als zentrale Lebensform propagiert wurde, de facto aber immer nur ein Teil der Bevölkerung wirklich heiraten durfte und konnte. Wenngleich keine genauen Zahlen überliefert sind, so darf man doch von einer größeren Anzahl von Paaren ausgehen, die deshalb ohne kirchlich-obrigkeitlichen Segen zusammenlebten und auch Kinder groß zogen, obwohl dies nach zeitgenössischem Verständnis verboten war und durch Kirchenstrafen und weltliche Verfolgung geahndet wurde. Auf der anderen Seite dürften aufgrund des Gebots der Unauflöslichkeit der Ehe Ehepaare auch getrennt gelebt haben, so dass die Ledigen, die Witwer und Witwen zusammen mit den getrennt lebenden Ehepartnern vermutlich eine größere Gruppe allein lebender Personen innerhalb der mittelalterlichen Gesellschaft gebildet haben.

Christliche und jüdische Eheauffassungen ähneln sich in vielerlei Hinsicht, weil beide Religionen die Ehe auf das göttliche Gebot zurückführen und deshalb ähnliche Ehezwecke kennen. Allerdings ist die jüdische Ehe kein Sakrament, sondern in Analogie zur engen Verbindung von Gott mit Israel ein heiliger Bund mit heiligen Pflichten. „Deshalb hat das Judentum die Ehe stets als gut und wünschenswert sowie als göttlich sanktioniert betrachtet und hat – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in der Ehelosigkeit nie einen höheren Stand gesehen.“ (Homolka 2009, 31) Wichtig ist auch, dass sich im ashkenasischen Judentum, das im Heiligen Römischen Reich dominierte, bereits im Hochmittelalter die Einehe durchsetzte, während das sephardische Judentum weiterhin an der Vielehe festhielt. Unabhängig von der Ausrichtung war in beiden Ausprägungen des Judentums eine Scheidung der Ehe möglich, die je-

doch nur vom Ehemann ausgehen konnte. Dass es neben dem jüdisch-christlichen monogamen Eheverständnis konkurrierende Ehekonzepte gab, war den mittelalterlichen Zeitgenossen im Reich durchaus bewusst, da es über die Kontakte mit sephardischen Juden hinaus auch Berührungspunkte mit Orthodoxen und Muslimen gab, die Scheidungen und zum Teil auch die Bigamie bzw. Polygynie praktizierten (Borgolte 2004). De facto lehnte man diese Lehren jedoch ab und nutzte sie als Negativfolie, um in Abgrenzung dazu das jüdisch-christliche Eheverständnis zu konturieren, das bis weit ins Spätmittelalter hinein prägend wirkte.

Ab dieser Zeit vollzogen sich schließlich Entwicklungen, an deren Ende das heute weitgehend säkulare Verständnis ehelicher Beziehungen steht, das sich gegen vielfältige alternative Beziehungsformen zu behaupten sucht. Wir leben in einer Zeit erhöhten Scheidungsrisikos, steigender Scheidungsraten und alternativer Paarbeziehungen. Dennoch bzw. gerade deshalb besteht weiterhin ein staatliches Interesse an der privilegierten Institution Ehe, ist doch die westliche Gesellschaft noch stark von bürgerlichen Idealen geprägt, die von einer engen Verbindung zwischen intakten Ehen sowie Familien und gesellschaftlicher Stabilität ausgehen. Je mehr die Institution Ehe in Frage gestellt wird, desto gefährdeter erscheint das auf dem bürgerlichen Wertekanon fußende gesellschaftliche System der westlichen Welt. Bemerkenswert ist dabei, dass sich das Interesse der Öffentlichkeit und der Politik vor allem auf die Familie richtet und Fragen der demographischen Entwicklung oder die Folgen von aufgelösten Beziehungen für die Kinder oder die Neugründung von Patchwork-Familien im Mittelpunkt stehen.

Eine Entsprechung findet diese Fokussierung in der sozialwissenschaftlich ausgerichteten Familienforschung, die die Ehe als Vorlauf der im Zentrum stehenden Familienbildung begreift. Erst seit kurzer Zeit wird vor dem Hintergrund verschiedener Entwicklungen wie beispielsweise der gewollten Kinderlosigkeit oder der Pluralisierung von Beziehungsformen die Ehe stärker als eigenständige Form persönlicher Beziehungen begriffen. Historische Bezüge spielen in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle und dienen allenfalls der Konturierung des bürgerlichen Familienideals, das sich laut gängiger Auffassung der Forschung gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts ausgebildet habe.

Ein genauer Blick auf frühere Epochen zeigt jedoch, dass die Hinwendung zum Thema Ehe als eigenständige Beziehungsform schon zweimal „Konjunktur“ hatte, nämlich in Zeiten, die durch sehr tiefgreifende gesellschaftliche Wandlungsprozesse gekennzeichnet waren: Sowohl Ende des 15. bzw. Anfang des 16. Jahrhunderts als auch Ende des 18. Jahrhunderts lassen sich wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Vorstellungen einer Ehe ausmachen, die sich zudem im Eherecht und zum Teil in der ehegerichtlichen Praxis niederschlugen. Die Zeit zwischen diesen beiden Phasen des Wandels, die gleichzeitig mit den Epochengrenzen der Frühen Neuzeit zusammenfallen, ist durch eine relativ konstante Grundhaltung in Bezug auf die Ehe geprägt. Deshalb

liegt es nahe, den ehelichen Beziehungen und den damit verbundenen Krisen in der Frühen Neuzeit eine eigene Untersuchung zu widmen. Den Schwerpunkt dafür auf das Heilige Römische Reich deutscher Nation zu legen, bietet sich an, weil sich hier *pars pro toto* – wie in kaum einem anderen europäischen Land – im Kernland der Reformation unterschiedliche Konfessionskulturen herausbildeten, die reichsrechtlich fixiert wurden und jeweils unterschiedliches, territorial voneinander abweichendes Eherecht mit einer ausdifferenzierten Eherechtsprechung entfalteten. Zudem existierte hier eine kleine jüdische Minderheit, die sich ihr Eherecht und eine eigenständige Eherechtsprechung bewahren konnte. Deshalb lässt sich am Beispiel des Alten Reiches sehr gut die Komplexität verschiedenster Aspekte des ehelichen Lebens veranschaulichen, die neben konfessionell-religiösen Gegebenheiten stark durch soziale und ökonomische Umstände gekennzeichnet war.

Die ständische Strukturierung der Gesellschaft in der Frühen Neuzeit schlug sich auch im Bereich der ehelichen Beziehungen nieder, was eine differenzierte Darstellung nach den unterschiedlichen Ständen notwendig macht. Denn es bestehen ganz wesentliche Unterschiede zwischen dem ehelichen Leben bauerlicher Schichten auf dem Lande und einer Ehe innerhalb des Hochadels oder einer Ehe zwischen zwei Angehörigen bürgerlicher Ratsfamilien. Allerdings gibt es auch verbindende Elemente, wie die große Bedeutung des verwandtschaftlichen Beziehungsgeflechts, beispielsweise bei der Eheanbahnung oder die über alle Stände und Konfessionen bzw. Religionen hinweg feststellbare Geschlechterhierarchie innerhalb der Ehe mit der Unterordnung der Ehefrau unter den Ehemann, was auch eine rechtliche Schlechterstellung (Geschlechtsvormundschaft, Ehegüterrecht) zur Konsequenz hatte. Eine Eheschließung symbolisierte und markierte bei allen Ständen den Eintritt in die Erwachsenenwelt. Es ging immer um den Transfer von Eigentum, die rituelle Artikulation sozialer Differenz und die Allianz zweier Familiensysteme (Roper 1995).

Letztlich hat die Forschung dem großen Stellenwert ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit durch eine Fülle von Publikationen Rechnung getragen. Wegen der Komplexität des Themas beschränken sich diese aber häufig auf einzelne Aspekte, nehmen eine bestimmte Perspektive ein oder besitzen exemplarischen Charakter.

Besonderes Gewicht kommt dabei der sozialgeschichtlich ausgerichteten Familienforschung, der Geschlechtergeschichte und der Historischen Anthropologie zu. In den letzten Jahren traten schließlich stärker kultur- und rechtsgeschichtliche Aspekte in den Vordergrund.

Einer der wenigen Forschungsüberblicke, der die zahlreichen Publikationen zum Thema Ehe zu bündeln versucht, ist mit „Stationen einer Ehe“ (Forsster/Lanzinger 2003) betitelt. Dabei dienen neuralgische Punkte des Lebensverlaufs, die in der Kulturgeschichte auch als Übergangsrituale (*rites de passage*) bezeichnet werden, als Strukturierungsmerkmale, um bestimmte Forschungsschwerpunkte mit großer Aktualität herauszuarbeiten. Orientiert an der

Chronologie des ehelichen Ablaufs werden als ein Komplex der Forschung die Eheanbahnung mit Partnerwahl und Brautwerbung im Kontext spezifischer sozialer Netzwerke sowie die rechtliche Absicherung der Verbindung in Form von Eheverträgen thematisiert. Dabei können die Autorinnen eine deutliche Verschiebung des Forschungsinteresses ausmachen. Hatte sich die ältere sozialgeschichtliche Familienforschung noch intensiv am Modell der sogenannten „European Marriage Patterns“ (Hajnal 1965) mit der Suche nach Heiratsmustern auf der Basis „demographischer Variablen wie Heiratsalter und Heiratshäufigkeit“ abgearbeitet, stehen heute eher Heiratsverträge und die damit verbundenen besitzrechtlichen Fragen (Heiratsgut, Widerlage und Morgengabe) unter geschlechtergeschichtlicher Perspektive im Zentrum. In diesen Zusammenhang gehören auch Forschungen, die sich mit der rechtlichen Stellung der Frau in der Ehe, ihrer Geschäfts- und Handlungsfähigkeit sowie insbesondere mit dem Ehegüterrecht auseinandersetzen, wobei forschungsübergreifend immer wieder auf die territorialen Unterschiede und die Diskrepanz zwischen Norm und sozialer Praxis verwiesen wird. Geschriebenes Recht gilt dabei als Spiegel bestimmter Vorstellungen einer Gesellschaft von den Geschlechterbeziehungen, die wiederum konkrete Rückwirkungen auf diese haben.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden im Kontext der Eheschließung Forschungen zu kirchlichen und obrigkeitlichen Eheverboten, die über Verwandtschaftsgrade und soziale bzw. besitzrechtliche Kategorien definiert wurden. Der Forschungsüberblick wird mit einem Themenfeld abgeschlossen, das auf das Ende einer Ehe verweist: Zum einen die Ehescheidung bzw. Trennung von Tisch und Bett, zum anderen der Tod eines Ehepartners, wobei sich die Forschung überwiegend auf Witwen konzentriert.

Rückt der Forschungsüberblick eher rechtsgeschichtliche Aspekte einer Ehe in den Mittelpunkt, so existiert daneben eine Richtung, die sich stärker den Ehekonzepten und Diskursen in Predigten und Schriften sowie deren gesellschaftlicher Wirkung widmet, um auf dieser Basis Aussagen über die Qualität einer Ehe in der Frühen Neuzeit treffen zu können. Viele Autorinnen und Autoren setzen sich in diesem Zusammenhang mit den Thesen von Heide Wunder (Wunder 1992) auseinander, die in den frühneuzeitlichen Ehevorstellungen durchaus die hierarchische Ausrichtung der Ehe mit der Forderung der Unterordnung der Frau unter den Ehemann erkennt, aber auch auf das Ideal der ehelichen Gefährtenschaft verweist. Da für viele Ehepaare in der sozialen Praxis die Notwendigkeit existierte zusammenzuarbeiten, um die eigene Existenz zu sichern, habe dieses gemeinsame Ziel de facto eher zu einem gleichwertigen Verhältnis der Ehepartner geführt. Folgerichtig lehnt Heide Wunder auch die These von der Domestizierung der Ehefrau im Gefolge der reformatorischen Ehelehren ab.

Dagegen haben verschiedene Autoren am Beispiel von Regionalstudien aus dem schweizerischen und süddeutschen Raum immer wieder auf die alltägliche Gewalt in Ehen und die durch die Eherichter im Konfliktfall zementierte

Geschlechterordnung hingewiesen, auch wenn sie gleichzeitig eine Einschränkung der männlichen Eheherrschaft durch das Gericht konstatierten. Gerade in den letzten Jahren traten neben die zivil- und kirchengeschichtlich ausgerichteten Arbeiten Forschungen, die sich dementsprechend mit kriminalitätsgeschichtlichen bzw. strafrechtlichen Aspekten beschäftigten und stärker die Ehekonflikte vor den jeweiligen Ehegerichten in den Blick nahmen. Auch hier ist der Forschungsstand eher durch widersprüchliche Befunde als durch Gemeinsamkeiten geprägt. So scheint sich ein Großteil der Fälle überhaupt nicht mit ehelichen Konflikten, sondern mit Klagen auf Einlösung eines Eheversprechens (Vor-Ehegerichte) beschäftigt zu haben. Ansonsten stand aus obrigkeitlich-kirchlicher Sicht der Kampf gegen unerlaubte Sexualität im Vordergrund, während Scheidungen selten verhandelt wurden. Die Qualität ehelicher Beziehungen wurde nur dann vor Gericht thematisiert, wenn sie im Kontext einer justiziablen Argumentation eingesetzt werden konnte. Aber gerade die Gebundenheit der juristischen Argumentation hat in der Forschung immer wieder zu kontroversen Interpretationen geführt, beispielsweise bei der Frage nach dem Zusammenhang zwischen ökonomischen Aspekten und Ehekrisen, wobei überwiegend die hohe Bedeutung materieller Faktoren betont wird. Nur wenige Arbeiten räumen die Möglichkeit ein, dass hinter Auseinandersetzungen über ökonomische Verhältnisse auch emotionale Befindlichkeiten, enttäuschte Erwartungen oder seelische Leiden stecken könnten.

Angesichts der Fülle der Veröffentlichungen zum Thema Ehe in der Frühen Neuzeit nimmt die vorliegende Überblicksdarstellung die Vielfalt der mit ehelichen Beziehungen verbundenen Krisen zwischen Reformation und Spätaufklärung in den Blick und führt divergierende Forschungspositionen und -perspektiven zusammen.

Da in den meisten Untersuchungen häufig nur eine bestimmte Phase oder ein bestimmter Aspekt der ehelichen Beziehungen herausgegriffen wird, geht die einer ehelichen Beziehung über den gesamten Verlauf innewohnende potentielle Krisenhaftigkeit verloren. Die in diesem Band angestrebte Verknüpfung sozialhistorischer, rechtlicher, ökonomischer, mentalitäts-, alltagsgeschichtlicher und lebensweltlicher Aspekte scheint daher eine lohnende Perspektive zu sein, wobei sich die unterschiedlichen Phasen einer Ehe als Gliederungsebene sehr gut eignen.

In Anlehnung an den Ansatz von Karl Lenz (Lenz 2009) werden die ehelichen Paarbeziehungen deshalb in eine Aufbauphase, eine Bestands- und Krisenphase sowie eine Auflösungsphase unterschieden, die nicht unbedingt in zeitlicher Abfolge zu sehen sind. Dabei geht es nicht darum, das soziologische Modell von Lenz eins zu eins auf die Frühe Neuzeit zu übertragen. Gerade die von Lenz betonten individuellen Bedürfnisse und die überragende Bedeutung von Liebe in heutigen Paarbeziehungen wirken sich auf den Verlauf von Paarbeziehungen in einer Art und Weise aus, die sich in der Frühen Neuzeit nur ansatzweise findet. Aber, wie schon Lenz es formulierte, jede Beziehung muss beginnen und endet unwiderruflich, spätestens mit dem Tod einer Be-

ziehungsperson (Lenz 2009, 69). Insofern kann das von ihm entwickelte Verlaufsmodell dazu dienen, die hohe Dynamik und Krisenanfälligkeit frühneuzeitlicher Ehen sichtbar zu machen, selbst wenn nicht alle seine Kriterien zu treffen. So scheint es im Gegensatz zu seinem Modell für die Frühe Neuzeit sinnvoll, Bestands- und Krisenphase zusammen in einem Kapitel zu behandeln, denn in der Frühen Neuzeit müssen alle Phasen einer ehelichen Beziehung als potentiell krisenhaft (Hardwick 2009) angesehen werden, was im Grunde auch Lenz für heutige Paarbeziehungen konstatiert.

Betrachtet man die eingangs erwähnten „Konjunkturen der Ehe“ um 1500 und 1800 aus der Perspektive dieses Verlaufsmodells, lassen sich nicht nur die Konvergenzen von Wandlungsprozessen auf unterschiedlichen Ebenen besser herausarbeiten. Vielmehr wird auch deutlich, dass innerhalb der „Konjunkturen“ bestimmte Phasen der ehelichen Beziehung verstärkt in den Blickpunkt genommen wurden, was auch wichtige Aussagen über die Bedürfnisse und Denkraumen der Zeit zulässt.

1. Im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel gewann die Ehe als Institution Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts neue Bedeutung. Im Zuge der Auflösung der mittelalterlichen Sozialform *familia* und der Zunahme der Lohnarbeit wurde dem „Ehepaar als Arbeitspaar“ (Heide Wunder) und als sozialer Institution ein herausragender Stellenwert verliehen. Die Funktionalität der Ehe für das Gemeinwesen gewann an Bedeutung. Humanistische Gelehrte trugen diesem Gedanken mit ersten Ehe spiegeln Rechnung. Auch die Kirche hatte ein Interesse daran, die Ehe als göttliche Einrichtung aufzuwerten, auch wenn die zölibatäre Lebensweise weiterhin als Ideal galt. Diese Entwicklungen schufen die Voraussetzungen für ein neues Eheverständnis, das mit der Reformation Einzug hielt.

Martin Luthers Kritik am Eheverständnis der spätmittelalterlichen Kirche entzündete sich nicht an den gesellschaftlichen Gegebenheiten, sondern stellte theologische und kirchenrechtliche Aspekte ins Zentrum seiner Überlegungen.

Bündelt man seine Aussagen zu den ehelichen Beziehungen, die keinesfalls eine geschlossene Ehelehre darstellen, so fällt ins Auge, dass er sich angesichts einer großen Verunsicherung bei den Gläubigen mit verschiedenen Punkten besonders intensiv auseinandergesetzt hat. Zum einen ging es ihm darum, die Ehe als göttlichen Stand aufzuwerten und über das zölibatäre Leben zu erheben. Damit stilisierte er das eheliche Leben, also die Bestandsphase nach Lenz, zum primären Wirkungsort christlicher Tugendhaftigkeit. Zum anderen musste er sich mit eherechtlichen Fragen befassen, die vor allem das Verlöbnis und die Scheidung betrafen und damit auf die Aufbau- bzw. Auflösungsphasen von Ehen zielten.

Ausgangspunkt für Luthers Kritik bildete das Klosterleben, insbesondere die Vorstellung, dass ein zölibatäres Leben ein verdienstliches Werk sei. Im Gegensatz dazu sah er darin eine falsch verstandene „Werkgerechtigkeit“. Er

stellte die Ehe über das zölibatäre Leben und bezeichnete sie als Gottes Werk und guten Willen. Jeder sollte, unabhängig von sozialer und ökonomischer Stellung, möglichst früh heiraten können, weil es natürlich sei und der Vermeidung von Unzucht und der Zeugung von Kindern diene. Nicht zuletzt deshalb lehnte Luther auch einen Großteil der kanonischen Ehehindernisse ab. Zudem plädierte er für die Priesterehe, die schnell zu einem wichtigen Differenzierungsmerkmal zwischen den Konfessionen wurde.

Neben den überwiegend klassischen Begründungen für eine Eheschließung bemühte sich Luther aber auch darum, das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe positiv aufzuladen. So sollten sich beide in ihrer Unterschiedlichkeit als gute Schöpfung Gottes achten und die Verschiedenheit der Geschlechter als Teil der menschlichen Bestimmung akzeptieren, ohne diese Verschiedenheit und das damit verbundene Verlangen zu deuten oder abzuwerten. Jeder Ehepartner sollte des „andern Bild und Leib als ein göttlich gut Werk [ehren, SW], das Gott selbst wohl gefället“ (Luther 1522, zitiert nach Lorenz 1978).

Ausgehend von seiner Kritik an der scholastischen Gnadenlehre griff Luther zudem die Vorstellung an, dass die Ehe Sakramentscharakter besitze. Er sah in ihr ein „äußerlich, leiblich Ding [...] wie andere weltliche Hantierung“ (Luther 1522, zitiert nach Lorenz 1978). Für die Kirche des Mittelalters hatte die absolute Unauflöslichkeit der Ehe gegolten. Dieser Grundsatz war in der Kanonistik juristisch ebenso festgeschrieben worden wie die Auffassung, dass allein die Kirche für die Schließung oder Auflösung der Ehen zuständig sei. Mit der Leugnung des sakramentalen Charakters der Ehe durch Martin Luther erlitt die katholische Kirche nicht nur einen bedeutenden Macht- und Geltungsverlust, sondern der alte kirchenrechtliche Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe wurde auf diese Weise auch preisgegeben. Im Unterschied zum kanonischen Recht, das nur eine Trennung von Tisch und Bett vorsah, ließ Luther eine Scheidung mit der Möglichkeit zur Wiederheirat für den unschuldigen Teil zu, nämlich bei Ehebruch und böswilligem Verlassen. Allerdings sollte eine Scheidung nicht voreilig und aus eigenem Willen geschehen, vielmehr galt es hier für den Pfarrer und die weltliche Obrigkeit, zunächst eine Versöhnung anzustreben und erst beim Scheitern dieser Bemühungen eine Scheidung als letztes Mittel zuzulassen.

Schon hier wird deutlich, dass Luther die Ehe zwar als eine weltliche Angelegenheit bezeichnete, letztlich aber die Kirche nicht völlig ausschloss. Die ehelichen Beziehungen entwickelten sich zu einem Bereich gemischter Zuständigkeit. Denn nicht nur die seelsorgerliche Betreuung oblag weiterhin den Geistlichen, sondern auch die Ehegerichtsbarkeit blieb ein wichtiges Aufgabenfeld der protestantischen Kirche, das gemeinsam mit weltlichen Amtsträgern in eigens geschaffenen Institutionen wie dem Kirchenrat oder Konsistorium wahrgenommen wurde.

Weitreichende Konsequenzen hatten auch Luthers Vorstellungen bezüglich der Eheanbahnung und Verlobungspraxis. Nach kanonischem Recht genügte allein der Konsens des Brautpaares für die Gültigkeit einer Ehe. In der Praxis

hatte die kirchliche Gerichtsbarkeit deshalb häufig mit den sogenannten heimlichen Verlobungen oder nicht eingehaltenen Eheversprechen nach vollzogenem Beischlaf zu tun. Laut Luther sollte neben dem Konsens des Brautpaares die zustimmende Entscheidung der Eltern der ausschlaggebende Faktor sein, um die für die Eheschließung notwendige Öffentlichkeit und damit Gültigkeit zu gewährleisten. Damit wurde die Freiheit vom elterlichen Zustimmung- und Zwangsrecht wieder rückgängig gemacht. Der Öffentlichkeitscharakter der Eheschließung sollte außerdem durch das Aufgebot, die dreimalige Ankündigung im Gottesdienst und den Trauungsakt, der im Verlauf der Frühen Neuzeit von der Kirchentür (Hochzeitstür) ins Innere der Kirche wanderte, untermauert werden.

Die Aufwertung der Ehe durch Martin Luther hatte aber noch eine Reihe weiterer Konsequenzen. Aufbauend auf den Entwicklungen des späten 15. Jahrhunderts, etablierte sich gewissermaßen eine Art Heiratszwang, ohne zu berücksichtigen, dass viele Männer und Frauen aus verschiedensten Gründen nicht heiraten konnten oder durften. Die Ehe wurde nicht nur zu der zentralen gesellschaftlichen Institution stilisiert, die vor Unehbarkeit und Schmähungen schützen sollte und deshalb als Ort der Reinheit geschützt werden musste, sondern auch zur einzig akzeptierten Form, sexuelle Beziehungen auszuleben. Alle anderen Formen wurden kriminalisiert und verboten. Dies reichte von der Prostitution über nichteheliche Lebensgemeinschaften bis hin zu allen vor- und außerehelichen sexuellen Beziehungen. In eigens formulierten Ehe- und Kirchenordnungen, welche die Spaltung des Ehrechts manifestierten, zeigte sich das Bemühen der protestantischen Obrigkeiten, die Institution Ehe einer rechtlichen Normierung und Kontrolle zu unterziehen, wobei die von Luther entwickelten positiven Ansätze zur Gestaltung eines angemessenen Verhältnisses von Mann und Frau immer stärker in Vergessenheit gerieten. Allenfalls in den Hauslehren finden sich Ansätze wieder, die aber vor allem den von Otto Brunner als „ganzes Haus“ konzeptualisierten Haushaltsverband und die darin gelebten sozialen Beziehungen in den Blick nahmen. Dabei konturierten sie das Verhältnis von Hausvater und Hausmutter stärker als hierarchisches Macht- und Herrschaftsverhältnis der Geschlechter.

Die zunehmende rechtliche Normierung und Kontrolle der Geschlechterbeziehungen blieb aber nicht nur auf die protestantischen Territorien im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation beschränkt, sondern lässt sich auch in den katholischen Territorien des Reichs und europaweit feststellen. Dies verweist zum einen auf die überkonfessionelle gesellschaftliche und politische Bedeutung der Institution Ehe, zum anderen auf ein damit zusammenhängendes grundsätzliches Interesse der geistlichen und weltlichen Obrigkeit an der Etablierung einer neuen Moral und Sittlichkeit der Untertanen. Nicht zuletzt deshalb wurden radikale protestantische Strömungen, die zum Teil die Institution Ehe als weltliche Ordnung nicht anerkannten, von allen Obrigkeiten verfolgt.

Die katholische Kirche reagierte mit einer zeitlichen Verzögerung auf die Herausforderungen durch die Reformation und gestaltete auf dem Trienter Konzil unter anderem durch das Dekret „Tametsi“ (1563) ein Eherecht, das im Wesentlichen am Zölibat festhielt, den sakramentalen Charakter und die Unauflöslichkeit der Ehe betonte und damit das kanonische Eherecht sowie die Zuständigkeit der katholischen Kirche für die Ehe bestätigte, aber auch Ideen des protestantischen Eheverständnisses aufgriff. Die überkonfessionell feststellbare Tendenz der zunehmenden Kontrolle und Normierung der Geschlechterbeziehungen in der Frühen Neuzeit hat in der Forschung große Aufmerksamkeit gefunden und zur Entwicklung zentraler Paradigmen wie Sozialdisziplinierung, Konfessionalisierung oder Zivilisierung angeregt.

Die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickelten Auffassungen von der Ehe und die sich im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation allmählich herausbildende, entsprechend der Konfessionskulturen in unterschiedlichen Varianten bestehende Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung wirkten bis in das 18. Jahrhundert hinein prägend. Das jüdische Eheverständnis bzw. Eherecht blieb von diesen konfessionell geprägten Entwicklungen dagegen weitgehend unberührt.

2. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema Ehe bzw. den ehelichen Beziehungen entwickelte sich im Zusammenhang mit zentralen Diskursen der Aufklärung, vor allem der naturrechtlich begründeten Subjektkonstitution und daraus resultierend einem neuen Blick auf das Geschlechterverhältnis. Dabei kristallisierten sich zwei Themenfelder heraus, die für die Werthaltungen der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft große Bedeutung gewannen: Zum einen die Frage nach dem Stellenwert von Liebe für die Eheschließung und das Eheleben, zum anderen die wachsende Bedeutung der (Kern)Familie für das bürgerliche Selbstverständnis.

Der tief greifende Wandel der frühneuzeitlichen Gesellschaft im Verlaufe des 18. Jahrhunderts ließ auch das Zusammenleben in Haus und Familie nicht unberührt. Neue Erwerbsmöglichkeiten und die beschleunigte soziale Ausdifferenzierung korrelierten auf das Engste mit einer allmählich sich wandelnden Wahrnehmung ehelichen, häuslichen und familiären Zusammenlebens.

Im Allgemeinen wird dieser Wandel in der eher sozialgeschichtlich orientierten Forschung als ein Transformationsprozess vom Primat der Ehe zum Primat der Familie beschrieben (Wunder 1992; Gestrich 2003) oder in der eher verfassungspolitisch orientierten Forschung – je nach Haltung zum Konzept des „ganzen Hauses“ – als eine Zeit des Übergangs vom Haus zur Familie (Hausen/Medick 1998). Als wichtiger Einflussfaktor gilt in diesem Zusammenhang die in der literarischen Produktion entstehende Leitkultur der „bürgerlichen Kernfamilie“. Die davon ausgehende und lange Zeit dominierende These von den sich um 1800 herausbildenden Geschlechtscharakteren und getrennten Sphären der Geschlechter (Hausen 1976), wonach zwischen einer weiblich dominierten innerhäuslichen und einer männlich geprägten außer-

häuslichen Sphäre unterschieden wird, gilt jedoch in der Zwischenzeit als überholt, da beide Bereiche keineswegs so scharf voneinander getrennt werden können, wie diese These suggeriert.

In engem Zusammenhang mit der Propagierung der bürgerlichen Kernfamilie sieht die Forschung Entwicklungen, die mit Begriffen wie Emotionalisierung, Individualisierung oder Herausbildung des Selbst umschrieben werden. Bezogen auf die ehelichen Beziehungen wird von dem Wandel der Vernunft- hin zur Liebes- bzw. vom Arbeitspaar hin zum Liebespaar gesprochen. Der Fokus der Forschung richtet sich also vor allem auf die Aufbauphase, aber auch die Bestandsphase als gelebte Liebes- findet Interesse.

Liebe und emotionale Zuneigung galten im 16. und 17. Jahrhundert keineswegs als Voraussetzung für eine Eheschließung. Ökonomische und soziale Aspekte standen im Vordergrund, individuelle Neigungen und Gefühle spielten eine untergeordnete Rolle. Vielmehr ging man davon aus, dass sich in einer guten christlichen Ehe, die auf gleichen ökonomischen und sozialen Voraussetzungen beruhte, die Liebe als Folge korrekten häuslichen Verhaltens einstellen würde. Dabei war keineswegs leidenschaftliche Hingabe gemeint, sondern eine verlässliche Zuneigung. Das heißt aber nicht, dass es im 16. und 17. Jahrhundert kein romantisches Verhalten oder keine Liebesbezeugungen im heutigen Verständnis gegeben habe, wie insbesondere die sozialgeschichtlich ausgerichtete Familienforschung (Shorter 1977) lange Zeit behauptet hat. Vielmehr betont man heute stärker die kulturelle Konstruktion von Emotionen und ihren Wandel in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Seit Ende des 17. Jahrhunderts finden sich im Umfeld der Frühaufklärung erste publizistisch vertretene Forderungen, die Ehe aus ökonomischen und sozialen Bedingtheiten herauszulösen und moralische Kriterien an erste Stelle zu setzen, über die nicht die Eltern, sondern das heiratswillige Paar befinden sollte. Vernunft und Tugend sollten affektbezogenes Verhalten kontrollieren. Die zunehmende Etablierung naturrechtlicher Ideen schlug sich im Bereich der ehelichen Beziehungen zudem in der Vorstellung der Ehe als Vertragsverhältnis nieder.

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts entwickelten sich weitere Liebeskonzepte, die zum einen Zärtlichkeit und Sinnlichkeit sowie eheliche Sexualität propagierten, zum anderen im Konzept der romantischen Liebe (Romantik) einen Unbedingtheitsanspruch enthielten. Liebe wurde – zumindest auf literarischem und publizistischem Wege – zur einzigen Voraussetzung einer Eheschließung erhoben und als Basis einer exklusiven einmaligen Paarbeziehung definiert, die es galt, gegenüber dem Rest der Welt abzuschotten. Nicht mehr Kontrolle der Gefühle, sondern bedingungslose Hingabe an die Gefühle sollte dominieren. Das romantische Liebesideal beinhaltete neben dem Gedanken der Einheit von Liebe und Sexualität sowie Liebe und Ehe die Vorstellung, dass die Elternschaft als letzte Vollendung der Ehe anzusehen sei. Diese wurde im Sinne einer lebenslangen Seelengemeinschaft verstanden, wobei den Partnern

– entsprechend den Vorstellungen der Zeit – eine unterschiedliche Rolle zufallen sollte. Die Forschung spricht in diesem Zusammenhang von einem männlich geprägten Erlösungs-Mythos: Der Mann befinde sich in einer problematischen Existenzkrise und könne nur durch die Liebe der Frau zu sich selbst finden. Die Frau werde erhöht, um sie den höheren Zwecken des Mannes zu unterwerfen. Nur die erwiderte Liebe wird damit zur eigentlichen Liebe. Romantische Liebe könne aber auch – bei konsequenter Umsetzung – die „Asymmetrie der Geschlechter“ (Luhmann) aufheben und einem androgynen Idealbild nahe kommen.

Aufgrund einer Reihe von Forschungen (Trepp 1996; Habermas 2000), die weniger den Diskurs als vielmehr die soziale Praxis der Geschlechterbeziehungen Ende des 18. Jahrhunderts in den Blick nehmen, ist davon auszugehen, dass sich zwar die Vorstellungen von den Voraussetzungen einer Ehe wandelten, aber die Eheschließungen und die gelebten Ehen eher den tradierten Verhaltensmustern entsprachen. Das bis heute dominierende romantische Verständnis von Liebe und Ehe wurde um 1800 vor allem in gehobenen bürgerlichen Kreisen diskutiert, de facto verlief die Partnerwahl und Eheanbahnung aber weiterhin in den althergebrachten Bahnen, bei denen ökonomische und soziale Faktoren im Vordergrund standen. Auch für den Adel, dessen Eheschließungen über diese Gesichtspunkte hinaus auch dynastisches und politisches Gewicht zukam, spielte die Liebe als Voraussetzung einer Ehe eine nachrangige Rolle, während für die unteren sozialen Schichten eine Eheschließung weiterhin existenziellen Charakter besaß.

Letztlich ergab sich aus der im Diskurs formulierten steigenden Bedeutung der Liebe als emotionaler Basis einer Ehe und den weiterhin auf Dauer angelegten und aus ökonomischen, sozialen und/oder politisch-dynastischen Kriterien geschlossenen Ehen ein Missverhältnis, das in einer seit dem späten 18. Jahrhundert zunehmenden Ehekritik thematisiert wurde.

Auch im Bereich des Eherechts und der Eherechtsprechung kam es um 1800 zu Veränderungen, die vor allem mit der Tendenz zur Kodifizierung und allgemeinen Säkularisierung des Rechts zusammenhängen (Vogel 1997). Dies schlug sich beispielsweise in katholischen Territorien darin nieder, dass zivilrechtliche Aspekte einer Ehe auch vor zivilen Gerichten verhandelt werden sollten, während das übrige Eherecht weiterhin Angelegenheit der Kirche und kirchlicher Gerichte bleiben sollte. In Brandenburg-Preußen entstand mit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR 1794) ein verbindliches Gesetzbuch, das protestantisch geprägt war und sich vor allem durch ein liberaleres Scheidungsrecht auszeichnete, während das Ehegüterrecht Frauen eher benachteiligte. Zentrale Bedeutung kam zudem dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Österreichs (ABGB 1811/12) zu, das einerseits Ehefrauen im innerehelichen und häuslichen Bereich der Gewalt der Ehemänner unterstellte, ihnen aber andererseits im Güterrecht freie Hand ließ und die volle Geschäfts- und Prozessfähigkeit zubilligte.

Mit dem unter Napoleon entwickelten Code civil (1804) lag schließlich ein weltliches Eherecht vor, das auch in den von den Franzosen besetzten Territorien des Alten Reiches Bedeutung gewann. Besonders auffällig ist hier, dass das Scheidungsrecht gegenüber dem liberalen Verständnis der Französischen Revolution ebenso wie das Ehegüterrecht deutlich zuungunsten der Frauen verschärft wurde. Da die Zeit der französischen Herrschaft in Deutschland aber nur von begrenzter Dauer war, konnte auch der Code civil nur eingeschränkte Wirkung entfalten.

Für die ehegerichtliche Praxis wird überwiegend davon ausgegangen, dass sich de facto wenig änderte. Allenfalls für den Bereich der Ehescheidung liegen Untersuchungen (Blasius 1987) mit dem Ergebnis vor, dass sich das in Preußen liberalisierte Scheidungsrecht in einer deutlichen Zunahme von Scheidungsverfahren niederschlug, die zugunsten der häufig klagenden Ehefrauen entschieden wurden. Auch das mag dazu beigetragen haben, dass die Veränderungen im Hinblick auf die Auflösungsphase nicht als so gravierend wahrgenommen wurden, wie die Zäsuren um 1500, denn letztlich wandelte sich das Recht mit seiner Zeit und stellte keinen radikalen Bruch dar.

Diese in aller Kürze skizzierten Tendenzen verweisen auf ein weiteres zentrales Problem, wenn ein Bild von der frühneuzeitlichen Ehe entstehen soll. Entweder ist man auf Quellen angewiesen, die den Diskurs bzw. Konzepte widerspiegeln und eher auf ein Eheideal bzw. Ehenormen hindeuten, oder es kann auf Gerichtsakten der Ehegerichte zurückgegriffen werden, die selbstverständlich ein stärkeres Licht auf die Konflikte und Probleme innerhalb von Ehen werfen und entsprechend der Parteistrategien ein einseitiges Bild einer ehelichen Beziehung zeichnen. Nur sehr selten hat die Forschung andere Quellengattungen herangezogen, beispielsweise Paarbilder oder Selbstzeugnisse von Ehepaaren wie Briefwechsel oder Tagebücher, Memoiren etc., nicht zuletzt deswegen, weil sie erst für das Ende des 18. Jahrhunderts in größerem Umfang überliefert sind.

Den größten Gewinn verspricht sich die Forschung weiterhin davon, das Verhältnis von Diskurs und sozialer Praxis in den Blick zu nehmen, um auf diese Weise eine ausgewogenere Perspektive zu erhalten. Auch die vorliegende Überblicksdarstellung fühlt sich dieser Prämisse verpflichtet. Ausgangspunkt bildet die Überlegung, dass in den Ehelehren und Ehevorstellungen das christliche Ideal einer friedlichen und freundschaftlichen Ehe zwar propagiert wurde, aber schon aus Perspektive der Zeitgenossen die Ehe aufgrund des Antagonismus von Mann und Frau als „grundsätzlich konflikthafte Verhältnis“ (Nolde 2003, 94) gesehen wurde. Die in den letzten Jahren zu beobachtende stärkere Fokussierung der Forschung auf die innerehelichen Krisen und Auseinandersetzungen ist damit nicht nur ein Resultat der Quellenlage, die überwiegend aus Gerichtsakten besteht, sondern spiegelt auch die in der Frühen Neuzeit dominierende Auffassung einer ehelichen Beziehung wider, die in erster Linie aufgrund ökonomischer, sozialer oder politisch-dynastischer Faktoren geschlossen wurde. Konflikte gelten dabei „als prägendes Struktur-

element der ehelichen Beziehung“ (Nolde 2003, 97). Die jüngste Forschung hat in diesem Zusammenhang sogar betont, dass eheliche Konflikte als Teil des grundsätzlichen Kampfes der frühneuzeitlichen Gesellschaft um knappe Ressourcen zu sehen seien (Hardwick 2009). Der Schwerpunkt liegt damit auf einer ökonomischen Perspektive, während die emotionalen Aspekte einer Ehe ausgeblendet bleiben. Die besondere Sprengkraft ehelicher Konflikte in der Frühen Neuzeit resultierte aber gerade aus der Überlagerung sozioökonomischer und politisch-dynastischer Aspekte mit einer aus christlich-moralischen Vorstellungen gespeisten und individuell ausgerichteten Erwartungshaltung an eine gute Ehe, wobei sich in den unterschiedlichen Verlaufsphasen einer Ehe jeweils verlaufs-spezifische Probleme einstellen konnten. So besitzen Auseinandersetzungen in der Eheanbahnungsphase einen deutlich anderen Charakter als Konflikte, die zur Scheidung oder Trennung der Ehe von Tisch und Bett führen konnten. Auch die Berücksichtigung der ständischen und religiösen bzw. konfessionellen Unterschiede ist in diesem Zusammenhang wichtig. Gerade die im gerichtlichen Konfliktaustrag zu beobachtende Kommunikation bietet hier Ansatzpunkte, die ganz bewusste Inszenierung bestimmter Konfliktlagen und ihrer Einbindung in soziale wie normative Kontexte für die Darstellung ehelicher Beziehungen fruchtbar zu machen.

Der Anspruch des Bandes besteht zudem darin, die verlaufs-spezifischen Konflikte einer ehelichen Beziehung anschaulich zu beschreiben, mit den normativen Regelungen zu kontrastieren und vor dem Hintergrund der aktuellen Forschung einzuordnen. Dabei fließen auch eigene Forschungsergebnisse ein, die überwiegend aus der Beschäftigung mit den Quellen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Reichshofrat und Reichskammergericht) wie auch der lokalen Niedergerichtsbarkeit resultieren, denn Ehesachen lassen sich auf allen Ebenen der Gerichtsbarkeit des Alten Reiches finden.

Die beiden höchsten Gerichte des Alten Reichs, das 1495 gegründete, reichsständisch geprägte Reichskammergericht in Speyer bzw. ab 1690 in Wetzlar sowie der im Verlauf des 16. Jahrhunderts aus dem kaiserlichen Hofrat hervorgegangene kaiserlich geprägte Reichshofrat (Prag/Wien) besaßen zwar offiziell keine Zuständigkeit bei eherechtlichen Verfahren. Dennoch verweist die Sekundärliteratur zur höchsten Gerichtsbarkeit an vielen Stellen darauf, dass Ehesachen immer wieder an den höchsten Gerichten verhandelt wurden. Dabei handelt es sich in der Regel um zivilrechtliche Aspekte, insbesondere ökonomische Fragen, aber immer wieder wurde auch versucht, auf dem Weg der Appellation Entscheidungen der territorialen bzw. kirchlichen Ehegerichtsbarkeit in Frage zu stellen und aufheben zu lassen. Die Betrachtung dieser Fälle ist aus zwei Gründen besonders interessant. Zum einen wurden die höchsten Gerichte im Kontext der Erforschung ehelicher Beziehungen bisher nur am Rande wahrgenommen. Zum anderen scheint gerade die Auseinandersetzung mit den dort anhängigen Fällen besonders aussagekräftig, weil es sich um Fragen grundsätzlicher und übergeordneter Natur handelte, für welche die betroffenen Parteien bereit waren, hohen emotionalen, zeitlichen und

finanziellen Aufwand zu betreiben. Solche Art von Konflikten konzentriert sich auf die Aufbau- und Auflösungsphase einer Ehe, während Konflikte in der Bestandsphase fast ausschließlich vor den regionalen ehegerichtlichen Institutionen verhandelt wurden.

In diesem Kontext werden auch jüdische Eheverhältnisse betrachtet, denn Auseinandersetzungen um ökonomische Fragen im Zusammenhang mit der jüdischen Ehe finden sich auch vor den höchsten Reichsgerichten. Ein Eingehen auf innerjüdische Konfliktlösungsmechanismen in Bezug auf die Ehe kann die vorliegende Studie jedoch nicht leisten.

Im Gegensatz zur Höchstgerichtsbarkeit hat die Niedergerichtsbarkeit im Alten Reich bisher keine ähnlich umfassende systematische Erforschung erfahren, nicht zuletzt deshalb, weil sie nur in Myriaden über lange Zeit gewachsener Jurisdiktionen, sich überlagernden Kompetenzen und Zuständigkeiten greifbar wird, die kaum zu entwirren sind. Gleichwohl ist ihr in zahlreichen Forschungen, die sich mit Herrschaft und Herrschaftsvermittlung durch lokale Eliten auseinandersetzen, eine zentrale Rolle im Prozess des Aushandels von Herrschaft zugesprochen worden. Auch die Forschungen zu Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung haben hier die weltlichen und kirchlichen Niedergerichte als Kernelemente allgemeiner Vergewisserung über die Standards der sozialen Ordnung hervorgehoben, wobei der Regulierung ehelicher Konflikte eine wichtige Scharnierfunktion zwischen sozialer und politischer Ordnung zukam. Diese Form der Gerichtsbarkeit befasste sich vor allem mit Konflikten, die sich im Laufe der latent krisenhaften Bestandsphase einstellten – zentrales Ziel war dabei immer die Schlichtung von Konflikten und die Restabilisierung von ehelichen Beziehungen, um die Zahl der in „ungeordneten Verhältnissen“ Lebenden und damit von Armut bedrohten Gemeindemitglieder möglichst gering zu halten. Dementsprechend werden bei der Schilderung konkreter Fälle dieser Phase vor allem Akten aus dem Fürstbistum Osnabrück herangezogen, das aufgrund seiner reichsrechtlich verankerten Bikonfessionalität die Verhältnisse des Alten Reiches gewissermaßen im Kleinen widerspiegelt.

Der Band ist in drei Großkapitel untergliedert, die sich – orientiert an dem von Lenz konzeptualisierten Verlauf einer Partnerschaft – zunächst mit der Anbahnung von ehelichen Beziehungen, dann mit der Bestands- und Krisenphase sowie der Auflösungsphase auseinandersetzen. Jedes Kapitel greift dabei die Überlegungen von Lenz hinsichtlich der Besonderheiten dieser spezifischen Phase auf und reflektiert sie vor dem Hintergrund der frühneuzeitlichen Entwicklungen. Dann gilt es, die normativen Grundlagen für die jeweilige Phase auf der Basis der aktuellen Forschung vorzustellen. Anhand konkreter Fälle aus der Gerichtspraxis soll schließlich ein anschaulicher Einblick in die Krisen von ehelichen Beziehungen in der Frühen Neuzeit geboten werden.

Schon in der Frühen Neuzeit wurde die Partnerwahl öffentlich in Traktaten, Büchern und auch Flugblättern thematisiert. Ein illustriertes Flugblatt aus der Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem bezeichnenden Namen „Newer Korb voll Venuskinder“ (Abb. 1) verweist beispielhaft auf dabei verhandelte Aspekte: Das Bild zeigt einen sehr großen Korb, der mit Vertretern beiderlei Geschlechts gefüllt ist. Jeweils ein Mann und eine Frau, die am Rande des Korbs stehen und deren Gesicht verdeckt ist, greifen in den Korb. Der unter dem Bildnis stehende Text informiert darüber, dass die Prozedur der Frau und dem Mann dazu dient, einen Partner aus dem Korb auszusuchen. Hinter dem Korb, frontal dem Betrachter zugewandt, steht ein Mann, dessen Kopf ebenfalls mit einem Tuch verhangen ist. Er breitet seine Arme aus und lädt die Umstehenden, links die Frauen, rechts die Männer, ein, an dem Glücksspiel teilzunehmen und sich aus dem Korb einen Ehepartner zu erwählen (Bake 2001, 10, 112). Der unter dem Bild stehende Text klärt über das Geschehen auf. So thematisiere die dargestellte Szene die bei Männern und Frauen verbreitete Klage, dass die üblichen Möglichkeiten der Partnersuche kein eheliches Glück garantieren könnten. Deshalb werde das mit jeder Ehe verbundene Risiko zum Prinzip gemacht: Die Suche nach einem geeigneten Partner sei fortan in Form eines Glücksspiels zu organisieren. Da bestimmte Kriterien wie Vermögen, Einkommen, soziales Prestige und Schönheit keine Konstanten seien und kein eheliches Glück versprächen, solle das Abwägen von Vor- und Nachteilen der Partnerschaft entfallen und die rationale Einschätzung dem unkalkulierten Glücksspiel weichen (Bake 2001, 10). Das Flugblatt persifliert damit jene Wünsche und Glückserwartungen, die an die gängige Überzeugung gebunden sind, einen idealen Partner finden zu können. Demgegenüber wird in dem Flugblatt ein deutliches Statement abgegeben: Die Menschen sollen dem Glück oder ihren Emotionen nicht vertrauen, sondern sich bei der Partnerwahl allein auf die ökonomischen Perspektiven konzentrieren.

1. Forschung ■ Das Flugblatt setzt sich im Sinne von Karl Lenz mit der Problematik der Partnerwahl und Eheanbahnung auseinander. Lenz legt dabei besonderes Augenmerk auf den Aufbau einer Beziehung. Er erkennt darin einen dynamischen Prozess, der sich zeitlich in verschiedene Phasen strukturieren lässt (Lenz 2003, 72). Dabei kommt der Erstbegegnung eine zentrale Aufgabe zu. In ihr muss aus der Perspektive des Mannes festgestellt werden, ob die Frau jene Eigenschaften besitzt, die ein weiteres Engagement lohnen. Ist vorab die Bereitschaft einer Frau zu einer näheren Kontaktaufnahme ermittelt, gilt es in einem weiteren Schritt die Aufmerksamkeit der ausgewählten Frau auf sich zu lenken und ein verbindendes Thema zu finden. Dadurch kann der Begegnung jene gewisse Dauerhaftigkeit verliehen werden, die die Frau zur Fortsetzung der Begegnung veranlasst. Diese muss schließlich in geeigneter Form vorbereitet werden (Lenz 2003, 72 f.).



Abb. 1: Unbekannter Autor, *Neuer Korb voll Venuskinder*, Einblattdruck um 1650.

Austauschprozesse spielen in der Erstbegegnung eine besondere Rolle, die meist über Gestik und Mimik in Form einer Frau-Mann-Interaktion ablaufen. Entscheidend ist dabei für Lenz, dass der Aufbau einer Beziehung nicht unbedingt durch das Kennenlernen von zwei einander völlig fremden Personen beginnt. Vielmehr unterscheidet er verschiedene Formen, die auf einer den Bekanntheitsgrad angehenden Skala voneinander abgegrenzt sind:

1) Zweierbeziehungen können aus Bekanntschaft oder Freundschaft entstehen. Dazu wird jedoch eine Transformation aus dem Bekanntschafts- oder Freundschaftsmodus notwendig. Für die Frühe Neuzeit ist hier an die kirchliche Festkultur wie Kirchweihen, aber auch Hochzeiten in der Verwandtschaft oder von Freunden, Prozessionen etc. zu denken. Auch Bekanntschaften aus Kindertagen, etwa in Form einer gemeinsamen Erziehung an einem Adelshof, sind denkbar.

2) Freilich ist auch eine Kontaktaufnahme mit einer fremden Person möglich, jedoch ohne, dass eine der beiden Seiten das Kennenlernen aktiv herbeiführt. Die Kontaktaufnahme beruht in diesem Fall nicht auf Eigeninitiative einer der beiden Personen, sondern wird durch äußere Umstände bewirkt. Dies ist bei gemeinsamen Unternehmungen einer Gruppe mit gleichen Interessen oder einfach durch Zufall gegeben. Hier wäre in Bezug auf die Frühe Neuzeit an bäuerliche Spinnstuben, gemeinsame Ernteeinsätze oder Ähnliches aus dem bäuerlichen Umfeld zu denken.

3) Eine weitere Möglichkeit besteht in der Vermittlung Dritter. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Heirat durch die Eltern arrangiert wird. Dies war in der Frühen Neuzeit vor allem beim Adel – und hier weit bis in das 19. Jahrhundert – und auch im gehobenen Bürgertum die Regel. Entscheidend waren das Ansehen der Familie und des gesamten Hauses sowie – vor allem

im Hochadel – auch machtpolitische, dynastische und hauptsächlich ökonomische Aspekte.

4) Die institutionalisierte Kontaktaufnahme ist heute in Form von Partnervermittlungsinstitutionen geläufig. In der Frühen Neuzeit gab es hierzu professionelle Heiratsvermittler, besonders im jüdischen Lebensbereich.

5) Die letzte von Lenz benannte Möglichkeit der Partnerwahl bezieht sich auf die Publikation von Heiratsanzeigen in der Zeitung. Diese Art der Kontaktaufnahme ist jedoch für die Frühe Neuzeit weitgehend irrelevant (Lenz 2003, 79 ff.).

Darüber hinaus weist Lenz daraufhin, dass über die Erstbegegnung hinweg eine Aufbauphase entsteht, die als ein zeitlich strukturierter Prozess zu begreifen ist und sich beim Fortschreiten auf mehreren Beziehungsebenen abspielt (Lenz 2003, 76). Hier ist vor allem zu bedenken, dass eine bestimmte Anzahl von Kontaktmöglichkeiten nötig ist. Übertragen auf die Frühe Neuzeit bedeutet dies, dass neben den räumlichen Kontakten besonders die Beziehungen innerhalb eines Standes zu betrachten sind.

In dem Maße, wie die Beziehung nach der ersten Kontaktaufnahme fortschreitet, sind Partner bereit, intimere Aspekte ihrer Persönlichkeit zu enthüllen. Dadurch sammeln beide Seiten mehr und mehr Informationen über die jeweils andere Person. Gleichzeitig schafft diese Selbstenthüllung auch Vertrauen, was weitere Intimitäten erleichtert. Dabei kommt es zur Ausbildung von stabilen Handlungsmustern, Routinen oder Kombinationen von Verhaltensweisen, die die Alltagsaktivitäten des zukünftigen Paares bestimmen (Lenz 2003, 78).

Diese Aufbauphase kann zudem durch Ereignisse beeinflusst werden, die den Beziehungsaufbau voranbringen oder verunsichern. Lenz nennt sie „Wendepunkte“ (Lenz 2003, 78) einer Beziehung. Diese müssen jedoch nicht immer dramatisch verlaufen, bestehen sie doch häufig nur aus geringfügigen Transformationen (Lenz 2003, 78). In der Frühen Neuzeit schufen gerade die Wendepunkte Konflikte, wie zum Beispiel nicht gehaltene Eheversprechen, mangelnde Einbeziehung der Eltern in den Kommunikationsprozess und vor allem auch nicht ausreichende ökonomische Möglichkeiten.

Nach der Aufbauphase folgt eine dritte Phase, eine Zeit der Auswahl und Einschätzung des mit Aufmerksamkeit bedachten Partners. Lenz nennt diese Phase „soziale Durchdringung“ (Lenz 2003, 78 f.). Man traf sich mit den jeweiligen Familien und lernte somit den zukünftigen Partner, sein Umfeld und sein ökonomisches Potential besser kennen. In dieser Phase werden die einzelnen Rollen ausgehandelt und beispielsweise in Eheverträgen festgeschrieben. Auch hier kann es zu Wendepunkten kommen.

Lenz berücksichtigt in seinem Modell auch die allgemeinen kulturellen Grundlagen und sozialen Rahmenbedingungen der Eheanbahnung. Er bezieht sich dabei auf die romantische Liebe sowie auf kulturelle Normen, die vorschreiben, wer für wen ein geeigneter Partner bzw. eine geeignete Partnerin ist. Als Beispiel führt Lenz die Vorstellungen über Altersunterschiede an.

So war in der Frühen Neuzeit die Konstellation, in der eine alte Frau einen jungen Mann heiratet, durchaus verbreitet. Erst im bürgerlichen Eheleitbild des 19. Jahrhunderts entstand die Norm, dass ältere Männer jüngere Frauen heirateten. Zusätzlich geht Lenz auf soziale Rahmenbedingungen sowie die „Chancenungleichheit auf dem Beziehungsmarkt“ (Lenz 2003, 85) – bedingt auch durch unterschiedliches kulturelles und ökonomisches Kapital – und das Körperkapital ein. So waren in der Frühen Neuzeit bekanntlich der Stand und das damit verbundene Vermögen zentrale Kriterien bei der Partnerwahl. Mit dem Blick auf das Kapital nahm vor allem in unteren Bevölkerungsschichten die individuelle Unversehrtheit einen wichtigen Stellenwert ein. Die vollständige Schaffenskraft war ein bedeutender Faktor bei der alltäglichen Mühsal auf dem Feld und im Stall. Körperkapital konnte dabei unter bestimmten Umständen ökonomisches Kapital ersetzen. Aber auch im Hochadel fungierte Unversehrtheit als wichtiges Kriterium bei der Partnerwahl.

Insgesamt können Lenz' Überlegungen auch für die Eheanbahnungsprozesse in der Frühen Neuzeit fruchtbar gemacht werden. So liefert das auf Kommunikation und verschiedene Phasen angelegte Modell für frühneuzeitliche Entscheidungsprozesse bezüglich der Ehe überzeugende Deutungsmuster. Ehe war in dieser Zeit keine Privatangelegenheit zwischen zwei Liebenden, sondern eine Familiensache, die im starken Maße auch politische, sozioökonomische und gesellschaftliche Aspekte beinhaltete – eben jene Rahmenbedingungen, die das Modell von Lenz integriert.

Richtet sich der Blick über Lenz' soziologischen Zugriff hinaus auf die Forschung zur Partnerwahl in der Frühen Neuzeit im Allgemeinen, so zeigt sich, dass im Kontext der Eheanbahnung der Stellenwert von Emotionen und Sexualität das zentrale Thema der Geschichtswissenschaft ist. Die Forschung schwankt zwischen der Betonung ökonomischer Faktoren bei der Partnerwahl und Eheschließung sowie der Bedeutung der Emotion Liebe. Konsens besteht lediglich darüber, dass das Ideal der Liebesehe in der sozialen Praxis und den Diskursen erst im 18. Jahrhundert eine starke Aufwertung erfuhr.

So gibt es Historiker, die in ihren Untersuchungen dem Faktor Liebe bei der Eheanbahnung ein starkes Gewicht beimessen. Demzufolge wenden sie sich entschieden dagegen, die Handlungen von Männern und Frauen völlig fremdbestimmt emotionslos und von den Eltern abhängig darzustellen, wie dies Shorter (Shorter 1977) und Huggel (Huggel 1979, 494 ff.) propagiert haben. So vertreten beispielsweise Heinrich Richard Schmidt (Schmidt 1995, 209) und Stefan Breit (Breit 1991, 227, 302) die Meinung, die Liebe habe im Leben der Menschen stets eine Rolle gespielt. Um dies aus den Quellen herauszufiltern, entwickelten sie unterschiedliche Methoden und Ansätze. So sieht Stefan Breit in den Prozessen wegen gebrochener Eheversprechen ein Indiz für die Existenz von Emotionen. Seiner Meinung nach prallen in diesen Fällen persönliche Neigungen auf ökonomische Interessen, was dann zu Konflikten führt (Breit 1991, 104). Ein Teil dieser Forscher versucht Emotionen auch anhand von Quellenbegriffen wie Liebe und Lust nachzuweisen. Dabei werden